



HESSISCHER LANDTAG

01. 11. 2021

Kleine Anfrage

**Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Frank Diefenbach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und
Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 31.08.2021**

Hochwasser durch Starkregenereignisse

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Wie die Hochwasserereignisse mit Schwerpunkt am 14. Juli 2021 im Ahrtal und an der Rur gezeigt haben, können lokale Starkregenereignisse zu verheerenden Hochwassersituationen führen, die sowohl für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort als auch Einsatzkräfte und politisch Verantwortliche eine immense Herausforderung darstellen. Solche katastrophalen Ereignisse sind kaum vorhersagbar, weder in ihrer Dimension noch was den Ort angeht, wo die größten Schäden auftreten. Eine gute Vorbereitung ist hier essentiell, um immaterielle und materielle Schäden so gering wie möglich zu halten.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Das Land Hessen erarbeitet im Rahmen der Hochwasservorsorge und der Vorsorge vor Gefahren durch Starkregenereignisse umfassende Konzepte, um allen Beteiligten die möglichen Gefahren durch solche Ereignisse aufzuzeigen. Daraus lassen sich vielfältige Gegenmaßnahmen ableiten, die zur Minderung des Risikos beitragen.

Für die planerische und bauliche Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen sind jedoch die gewässerunterhaltungspflichtigen Gemeinden oder die von ihnen gebildeten Verbände zuständig, bei Maßnahmen zur Vorbeugung von Gefahren infolge von Starkregenereignissen die Kommunen. Das Land Hessen unterstützt umfassend die Umsetzung der Maßnahmen durch die Gewährung von finanziellen Zuwendungen, durch die Bereitstellung von vorhandenen Untersuchungen und durch Beratungen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um auf Starkregenereignisse und Hochwasser vorbereitet zu sein?

Die Landesregierung hat das Fachzentrum Klimawandel (FZK) am Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) im Rahmen des Integrierten Klimaschutzplans 2025 um den Bereich Klimawandelanpassung erweitert, das sich auch mit dem Thema Starkregen beschäftigt. Das FZK beobachtet den voranschreitenden Klimawandel und die Projektionen für die hessische Klimazukunft, sowie dessen Folgen für Hessen, wie die Zunahme von Extremwetterereignissen. Zusätzlich berät das FZK zu Fragen der erfolgreichen Klimawandelanpassung und setzt eigene Projekte und Maßnahmen dazu um. In Bezug auf Starkregen ist hier das Projekt „KLIMPRAX Starkregen“ zu nennen und die dabei erstellte hessenweite Starkregenhinweiskarte.

Zum Schutz vor Hochwasser (Ausufern von Oberflächengewässern) existiert durch die Vorgaben der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, die durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in nationales Recht umgesetzt worden ist, ein einheitlicher Rahmen zum Umgang mit Hochwasserrisiken. Das primäre Ziel dabei ist die Verringerung der nachteiligen Folgen von Hochwasser für die vier Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturgüter und wirtschaftliche Tätigkeit. Die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben besteht aus den Schritten Bewertung der Hochwasser-

risiken, Erstellung von Hochwassergefahren- und -risikokarten und Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen mit Maßnahmenvorschlägen zur Reduzierung des Hochwasserrisikos. Durch die Umsetzung der Richtlinie wurden in Hessen an über 1.850 km Gewässerstrecke u.a. öffentlich verfügbare Hochwassergefahrenkarten erstellt und im Rahmen einer Angebotsplanung Maßnahmenvorschläge erarbeitet, um das Hochwasserrisiko zu mindern.

Frage 2. Welche behördlichen Stellen sind für die Hochwassermeldungen und das Hochwassermanagement in Hessen zuständig?

Nach § 53 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) obliegt den Wasserbehörden die Einrichtung und der Betrieb von Hochwassermelde- und -warndiensten. Für größere Gewässer wurden dazu zentrale und für kleinere Gewässer, wegen der oftmals sehr kurzen Anlaufzeiten der Hochwasserwellen, dezentrale Hochwasserdienstordnungen erlassen. Die zentralen und dezentralen Hochwasserdienstordnungen dienen dazu, die betroffenen Gemeinden im Falle der Hochwassergefahr in die Lage zu versetzen, rechtzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Im Rahmen der Hochwasservorsorge berechnet die im Jahr 2011 beim HLNUG eingerichtete Hochwasserzentrale täglich Abflussvorhersagen, um so Hochwasser frühzeitig zu erkennen und in eine Hochwasserwarnung umzusetzen. Die Hochwasserzentrale informiert über die aktuelle Hochwasserlage, deren Entwicklung und den voraussichtlichen weiteren Verlauf.

Der Umgang mit Hochwasser (Hochwassermanagement) obliegt grundsätzlich den Kommunen. Diejenigen, die erfahrungsgemäß durch Überschwemmungen gefährdet sind, haben dazu einen Wasserwehrdienst einzurichten (vgl. § 53 Abs. 2 HWG). In der Regel wird dieser Dienst durch die örtliche Feuerwehr umgesetzt.

Frage 3. Welche Unterstützung leistet die Landesregierung für Landkreise und Kommunen, damit sie besser auf Starkregenereignisse und Hochwasservorbereitet sind?

Im Rahmen des Projektes „KLIMPRAX Starkregen“ (siehe Antwort zu Frage 1) und der dabei erstellten hessenweiten Starkregenhinweiskarte ist es den Kommunen möglich, die eigene Situation hinsichtlich des Starkregen-Gefahrenpotenzials einzuschätzen. Zusätzlich erstellt das HLNUG auf Anfrage kommunale Fließpfadkarten. Auf Basis vorliegender Geländedaten erhalten Kommunen hierüber eine Einstiegsanalyse dazu, welche umliegenden Flächen im Falle von Starkregen erosionsgefährdet und welche innerörtlichen Flächen überflutungsgefährdet sind. Zusätzlich werden unterstützende Materialien beispielsweise zur Ausschreibung von weiterführenden Starkregengefahrenkarten bereitgestellt.

Durch die veröffentlichten Hochwasserrisikomanagementpläne ist es den Kommunen möglich, ihre Risiken und Betroffenheiten hinsichtlich eines Hochwasserereignisses und den daraus entstehenden Folgen abzuschätzen und daraus mögliche Gegenmaßnahmen abzuleiten. Daneben werden die Kommunen und Wasserverbände durch Beratungen der Wasserbehörden im Vorfeld sowie während der Planungs-, Genehmigungs- sowie späteren Bauphase von Hochwasserschutzanlagen in rechtlicher, fachlicher sowie förder technischer Hinsicht unterstützt. Daneben werden den Vorhabenträgern umfassende hydrologische Daten durch das Land zur Verfügung gestellt.

Das Land fördert zusätzlich die Auenrevitalisierung mit dem Ansatz eines ökologischen Hochwasserrückhalts.

Zu den Möglichkeiten der finanziellen Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes und zum Schutz vor Starkregen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Frage 4. Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Landesregierung im Bereich der Stadt- und Dorfentwicklung notwendig, um auf die Folgen des Klimawandels mit extremen Wetterereignissen besser reagieren und sich soweit es möglich ist anzupassen zu können?

Zur besseren Vorsorge gegen Wetterextreme in Folge des Klimawandels wird die Umsetzung des Leitbilds der wassersensiblen Siedlungsentwicklung als notwendig erachtet. Das Ziel der wassersensiblen Siedlungsentwicklung ist es, weitestgehend einen natürlichen Wasserkreislauf auch in Siedlungsbereichen zu schaffen.

Wesentliche Maßnahmen der wassersensiblen Siedlungsentwicklung sind hierbei die naturnahe Niederschlagsbewirtschaftung durch Rückhalt und ortsnahe Versickerung von Niederschlägen, die Verbesserung der Versickerungsfähigkeit von Böden im Siedlungsbereich, die Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser, die Förderung der Stadtökologie durch den Ausbau von Blauer und Grüner Infrastruktur, die Anlage, Reaktivierung und Renaturierung von Gewässern und die stärkere Berücksichtigung von Überschwemmungsgebieten und Fließwegen in der Siedlungsplanung, um die verheerenden Folgen von Starkregenereignissen zu begrenzen.

Das Land lässt zur Unterstützung von Kommunen und Planern derzeit einen Leitfaden mit konzeptionellen Ansätzen sowie konkreten Maßnahmen und Praxisbeispielen zur wassersensiblen Siedlungsentwicklung erarbeiten und wird im kommenden Jahr Informationsveranstaltungen zur Vermittlung der Inhalte des Leitfadens für Kommunen durchführen.

Frage 5. Ist aus Sicht der Landesregierung eine Zunahme von extremen Wetterereignissen in Hessen zu beobachten?

Für klimatologische Aussagen werden üblicherweise Mittelwerte über 30 Jahre mit ebensolchen Mittelwerten über vorher liegende 30 Jahre verglichen. An vielen hessischen Messstellen sind die Zeitreihen daher noch relativ kurz (einige Jahrzehnte) und entsprechende Trends zwar sichtbar, aber noch klein. Ausgehend davon lässt sich aber für Temperatur-Extreme feststellen, dass in Hessen bereits die kalten Extreme ab- und die warmen Extreme zugenommen haben.

Die Beurteilung von Trends bei extremen Niederschlagsereignissen ist schwieriger, da der Niederschlag eine sehr große jährliche Schwankung und auch räumliche Unterschiede aufweist.

Aufgrund der o.g. Zunahme von warmen Extremen und grundlegender physikalischer Gesetze ist aber davon auszugehen, dass Starkregenereignisse in Zukunft in Hessen häufiger und heftiger werden.

Frage 6. Mit welchen Förderprogrammen unterstützt die Landesregierung die Kommunen bei der sogenannten Klimaanpassung?

Die Landesregierung stellt über die „Förderrichtlinie zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen“ (im weiteren „Klima-Richtlinie“) Kommunen finanzielle Mittel bereit, um sich an den voranschreitenden Klimawandel und somit auch an mögliche Starkregenereignisse anzupassen. Hierüber sind investive Maßnahmen z.B. zur Steigerung des Niederschlagrückhalts oder der Entsiegelung förderfähig, ebenso wie Analysen zur Betroffenheit, wie Starkregengefahrenkarten. Aktuell erhalten Mitglieder des Bündnisses „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ eine 100 % Förderung bis zu einer Förderhöchstsumme von 400.000 €. Alle anderen hessischen Kommunen erhalten eine Förderung in Höhe von 80 %.

Zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen, die auch der Klimaanpassung dienen können, gewährt das Land Hessen den Kommunen und Wasserverbänden Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung. Maßgebend dabei sind die Bestimmungen der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz“. Die Förderhöhe liegt, in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Vorhabenträger, zwischen 65 % und 85 %, bei dem Neubau von Leit- und Schutzdeichen sowie Hochwasserschutzmauern zwischen 20 % und 40 %.

Auenrevitalisierung samt ökologischem Hochwasserrückhalt wird über den integrierten Klimaschutzplan als Maßnahme L-28 gefördert.

Frage 7. In welcher Höhe stehen Fördergelder im Bereich der Klimaanpassung bereit?

Für die Klima-Richtlinie stellt die Landesregierung jährlich insgesamt 7,5 Mio. € zur Verfügung. Über diese Mittel werden alle Fördertatbestände der Richtlinie gefördert, sodass kein definiertes Mittelvolumen ausschließlich für Klimawandelanpassung zur Verfügung steht.

Im Bereich des Hochwasserschutzes werden zur Umsetzung von Maßnahmen nach der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz“ jährlich etwa 10 Mio. € bereitgestellt.

Zur Umsetzung der IKSP Maßnahme L-28 stehen jährlich ca. 2,2 Mio. € zur Verfügung.

Frage 8. In welcher Höhe stehen Fördergelder im Bereich des Hochwasserrisikomanagements und der Vorbereitung auf Starkregenereignisse bereit?

Im Bereich des Hochwasserrisikomanagements und zur Umsetzung der damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen stehen jährlich circa 1 Mio. € zur Verfügung.

Auch Maßnahmen der Starkregenvorsorge und vorbereitende Analysen zur potentiellen Starkregen-Betroffenheit können über die Klima-Richtlinie und die jährlich bereitgestellten 7,5 Mio. € gefördert werden. Im Rahmen des vorhandenen gesamten Fördervolumens sind die Mittel zur Starkregenvorsorge nicht begrenzt, sodass letztlich der Bedarf der Kommunen über die Verteilung der Mittel nach den verschiedenen Fördertatbeständen entscheidet.

Wiesbaden, 8. Oktober 2021

In Vertretung:
Oliver Conz